



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien — Postfach 240

Z1 2684-01/83

Gleichschritt

An das

Bundeskanzleramt

1014 Wien

Bezugnehmend auf den Entwurf einer Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, mit der ein Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz geschaffen werden soll, stellt der RH fest:

Da die im Sinn des Ministerratsbeschlusses aus dem Jahre 1950, BKA Z1 22 100-2a/1950, jedem Entwurf einer rechtsetzenden Maßnahme anzuschließende Kostenberechnung fehlt, sieht sich der RH nicht in der Lage, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Nur vom Gesichtspunkt der ja letzten Endes immer gebarungswirksamen Verwaltungorganisation wird zu Art X ausgeführt:

Dieser weist dem Familienminister die Dienstaufsicht über die Finanzlandesdirektionen und die Finanzämter zu, insoweit diese Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs besorgen.

Nach dem Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBI Nr 18/1975 idgF, sind dem BMF die Finanzlandesdirektionen unmittelbar unterstellt; diese sind Oberbehörde der Finanzämter; beide somit dem BMF nachgeordnete Dienststellen.

- 2 -

Gem § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBI Nr 389/1973 idGf, obliegt dem Bundesminister die Dienstaufsicht über die ihm nachgeordneten Vertretungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes.

Die vorliegende Novelle sieht nun eine Dienstaufsicht über Teilbereiche von Verwaltungsbehörden vor, die dem die Dienstaufsicht führenden Bundesminister nicht nachgeordnet sind.

Diese rechtlich anfechtbare Lösung könnte dazu führen, daß die in Art X als Gegenstück zur Ministerverantwortlichkeit eingeräumte Dienstaufsicht über nicht nachgeordnete Dienststellen bezüglich ihrer Durchsetzbarkeit zumindest zweifelhaft ist.

Abgesehen von diesen rechtlichen Bedenken ist die vorgesehene Lösung auch nicht zweckmäßig.

Die Vollziehung des FLAG ist bei den dem BMF nachgeordneten Dienststellen derart eng mit der Vollziehung anderer Agenden verknüpft, daß eine organisatorische Trennung kaum möglich ist. Es gibt in beiden Organisationseinheiten keine Bediensteten oder Stellen, die ausschließlich das FLAG vollziehen. Damit übt aber über Bedienstete der Finanzverwaltung sowohl der Bundesminister für Finanzen als auch der Familienminister die Dienstaufsicht aus. Ein Zustand, der sich bspw bei Beurteilung von Personalbedarf und Arbeitsauslastung sicherlich nachteilig auswirken wird. Die in den Erläuternden Bemerkungen als scheinbar problemlos beschriebene gemeinsame Führung der Dienstaufsicht ("im Zusammenwirken") kann zu erheblichen Schwierigkeiten in der Durchführung führen.

- 3 -

Im Hinblick auf die bereits mehrmals erfolgten und umfangreichen Novellen zum Bundesministeriengesetz 1973 wird, um die Lesbarkeit dieses Gesetzes zu vereinfachen, angeregt, nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen Novelle das Bundesministeriengesetz 1973 wiederzuverlautbaren.

Wien, 1983 09 09

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ehmann

RECHNUNGSHOF
ZI 2684-01/83

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 25 GE/19.83
Datum: 12. SEP. 1983
Verteilt 1983-09-12

Di. Aufzwanzen

In der Anlage beehtet sich der RH 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Bundesministeriengesetzes 1973, mit der ein Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz geschaffen werden soll, zu übermitteln.

Anlage

Wien, 1983 09 09

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ehmann